

Merkblatt

Ergänzende lebensmittelhygienische Erfordernisse für das Herstellen und den Verkauf von leicht verderblichen Lebensmitteln auf Straßenfesten, Weihnachtsbasaren, Stadtteilstesten und ähnlichen Veranstaltungen:

Die Anforderungen gelten nur für öffentliche Veranstaltungen!

Vereins- oder Straßenfeste für einen bestimmten Personenkreis sind davon ausgenommen.

Leicht verderbliche Lebensmittel dürfen zum Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden nur in für die Lebensmittelherstellung gewerblich genutzten und entsprechend ausgestatteten Räumen hergestellt werden.

Zu den leicht verderblichen - nur gekühlt lagerfähigen - Lebensmitteln zählen u. a. die nachstehend beispielhaft aufgeführten Lebensmittel:

- Kuchen und Torten mit nicht durchgebackenen Füllungen
(z. B. Sahnetorten, Kremtorten, Bienenstich)

- Feinkostsalate

Für den Transport, die Aufbewahrung und die Abgabe gelten die allgemeinen Anforderungen an bewegliche Einrichtungen wie Verkaufszelte, Marktstände, mobile Verkaufseinrichtungen und Verkaufsfahrzeuge, die dem entsprechenden Merkblatt entnommen werden können.

Rechtsvorschrift: Lebensmittelhygiene-Verordnung v. 05. August 1997 i.d. geltenden Fassung

Die „Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst.